

Allgemeine Bedingung
Versicherte Sachen – Unternehmen

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizza angeführt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Begriffsbestimmungen	1
1. Gebäude	1
2. Betriebseinrichtung	2
3. Waren und Vorräte	2
4. Vorsorge	2
5. Fahrzeuge	2
6. Datenträger	2
7. Reproduktionshilfsmittel	2
8. Zahlungsmittel, Geldeswerte, Wertpapiere, Wertgegenstände (freiliegend oder versperrt)	3
9. Sachen der Betriebsinhaber, Dienstnehmer und Gäste	3
10. Maschinenfundamente	3
11. Außenanlagen	3
12. Außenversicherung	3
13. Gewerke bis zur Übernahme	4
Artikel 2 Versicherte Sachen	4
Artikel 3 Nicht versicherte Sachen	4
Artikel 4 Örtliche Geltung	5

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Folgende Bestimmungen dienen lediglich der Definition und Zuordnung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für jene Sachen die in der Polizza angeführt sind.

1. **Gebäude**
Das sind
 - 1.1 Bauwerke mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen über und unter Erdniveau, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;
 - 1.2 Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:
 - Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden;
 - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind;
 - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind. Das können z. B. sein: Flugdächer, Wohnwagen, Bauhütten, Traglufthallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Einfriedungen.
 - 1.3 Haustechnische Anlagen. Das sind Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist.
Das sind z. B.:
 - Blitzschutzanlagen;
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
 - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen, Luft- und Erdwärmepumpen (auch freistehend);
 - fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
 - fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
 - mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte;
 - elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) in Gebäuden samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
 - Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;
 - gemauerte Öfen zur Raumheizung;

- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

2. **Betriebseinrichtung**

Das sind alle am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienenden Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 1.3 zugehören.

Dazu gehören insbesondere

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen. Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (-geräte);
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger);
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
- Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, soweit sie kein behördlich zugelassenes Kennzeichen tragen;
- Ersatzteile von Fahrzeugen;
- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente;
- Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;
- Handmaschinen und Geräte aller Art;
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind;
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen ;
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
- außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen;
- Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge;
- vom Versicherungsnehmer eingebrachte Gebäudebestandteile und -zubehör (Adaptierungen) nach Punkt 1.3.

3. **Waren und Vorräte**

Das sind am Versicherungsort in Gebäuden befindliche Waren und Vorräte.

Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

4. **Vorsorge**

4.1 **Vorsorge für Gebäude (sofern in der Polizze angeführt und vereinbart)**

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude und Gebäudeteile.

4.2 **Vorsorge für Betriebseinrichtung (sofern in der Polizze angeführt und vereinbart)**

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen.

4.3 **Vorsorge für Waren und Vorräte (sofern in der Polizze angeführt und vereinbart)**

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Waren und Vorräte.

Die Vorsorge gemäß der Punkte 4.1 bis 4.3 dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Versicherungsfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Die Vorsorge gilt nicht für Sachen, für die eine Bruchteilversicherung vereinbart ist.

5. **Fahrzeuge**

5.1 Fahrzeuge mit Kennzeichen sind Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlich zugelassenem Kennzeichen.

5.2 Betriebseigene Fahrzeuge sind Fahrzeuge die zum Betrieb gehören. Betriebsfremde Fahrzeuge sind Fahrzeuge die nicht zum Betrieb gehören. Das sind z. B. private Fahrzeuge der Betriebsinhaber, Dienstnehmer und Fahrzeuge der Besucher und Gäste.

5.3 Fahrzeuge auf gekennzeichneten Parkplätzen sind eigene und fremde Fahrzeuge mit behördlich zugelassenem Kennzeichen, die zu betrieblichen Zwecken auf Parkplätzen oder auf fremden Plätzen abgestellt sind, die dem Versicherungsnehmer nachweislich zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

6. **Datenträger**

Das sind aller Art von Datenträgern einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten, wie z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme.

7. **Reproduktionshilfsmittel**

Hierzu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer

Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen.

8. **Zahlungsmittel, Geldeswerte, Wertpapiere, Wertgegenstände (freiliegend oder versperrt)**

8.1 Zahlungsmittel sind Bargeld, Einlage-/Sparbücher (mit und ohne Klausel), Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten; nicht jedoch virtuelle Zahlungsmittel.

8.2 Geldeswerte sind z. B. Wertkarten, Vignetten, Fahrscheine, Wertmarken, Briefmarken, Parkscheine, Arztrezepte

8.3 Wertpapiere sind Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Wechsel, Schecks, Kupons

8.4 Wertgegenstände sind Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen, Schmuck, Münz- und Briefmarkensammlungen

8.5 Freiliegend bedeutet

- freiliegend ohne Behältnis;
- in offenen Registrierkassen;
- in freiliegenden Handkassen/Schmuckschatullen (versperrt oder offen)
- in unversperrten Behältnissen/Möbeln befindlich.

8.6 Versperrt bedeutet

8.6.1 unter einfachem Verschluss, das ist in versperrten Behältnissen/Möbeln befindlich;

8.6.2 in Wertbehältnissen befindlich, die EU- oder VSÖ-Vorschriften entsprechen. Ein Wertbehältnis entspricht nur dann den VSÖ-Zertifizierungsvorschriften, wenn auf der Türinnenseite die VSÖ-Prüfplakette ordnungsgemäß aufgebracht ist.

Wertbehältnisse müssen lt. Vorgaben des Herstellers und der Normen verbaut, eingemauert und verankert sein. Einbau, Verankerung und Einmauerung sind integrierender Bestandteil der Versicherung und können mit einer Konformitätserklärung bestätigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach dem im Schadenfall tatsächlich vorhandenen Sicherheitsgrad.

- Wertbehältnisse EN0 entsprechen der EU Widerstandsklasse 0 oder dem VSÖ Sicherheitsgrad IV (mind. 100 kg)
- Wertbehältnisse EN1 entsprechen der EU Widerstandsklasse 1 oder den VSÖ Sicherheitsgraden 3C1, 3C2, 3C3, 3B (mind. 200 kg)
- Wertbehältnisse EN2 entsprechen der EU Widerstandsklasse 2 oder den VSÖ Sicherheitsgraden 2C2, 2D
- Wertbehältnisse EN3 entsprechen der EU Widerstandsklasse 3 oder dem VSÖ Sicherheitsgrad 2C1
- Wertbehältnisse EN4 entsprechen der EU Widerstandsklasse 4
- Wertbehältnisse EN5 entsprechen der EU Widerstandsklasse 5
- Wertbehältnisse EN6 entsprechen der EU Widerstandsklasse 6

8.7 Ist ein Behältnis im Schadenfall nicht versperrt, so gelten die Wertgrenzen für freiliegende versicherte Sachen.

9. **Sachen der Betriebsinhaber, Dienstnehmer und Gäste**

Das sind private Gebrauchsgegenstände im Eigentum der Betriebsinhaber, Dienstnehmer und Gäste.

Nicht dazu gehören

- Zahlungsmittel, Wertpapiere, Wertgegenstände;
- Fahrzeuge (mit und ohne behördlich zugelassenem Kennzeichen);
- Sachen in privaten und dienstlichen Wohnungen (Hausrat);
- Sachen, für die eine andere Versicherung besteht.

10. **Maschinenfundamente**

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament – gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht – sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise un verwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

11. **Außenanlagen**

11.1 Das sind folgende, befestigte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, die dem Betrieb dienen:

- Antennen, Firmenschilder, Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen, Fahnenstangen;
- Befestigte Flächen (Asphalt, verlegte Platten, betonierte Flächen);
- Anschlusskasten;
- Spielplatzeinrichtungen;
- Wäschetrocknungseinrichtungen;
- Müllentsorgungsanlagen;
- Einfriedungen (Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art samt Schranken und Toren inkl. ihrer Betätigungs- und Heizelemente);
- Schwimmbecken inkl. Abdeckungen;
- freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen inkl. Verglasung;
- gemauerte Grillanlagen.

11.2 Nicht dazu gehören

- Solarmatten,
- Pflanzen aller Art,
- Straßen und Wege;

12. **Außenversicherung**

12.1 Das sind versicherte Sachen der Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte, die sich zu betrieblichen Zwecken vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden.

12.2 Nicht dazu gehören

- Sachen, die sich länger als 12 Monate außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden;
- Bauhütten, Container inkl. darin befindliche Sachen;
- Sachen, für die eine andere Versicherung besteht.

12.3 Die vertraglich vereinbarten Sicherungen zur Einbruch-Diebstahlversicherung sind einzuhalten.

13. **Gewerke bis zur Übernahme**
- 13.1 Unter Gewerk im Sinne dieser Vereinbarung sind Auftragsarbeiten an Bauvorhaben zu verstehen, die am Bauwerk durchgeführt wurden oder Bauleistungen, die mit dem Bauvorhaben fest verbunden sind.
- 13.2 Schäden am Gewerk des Versicherungsnehmers sind bis zu der dafür vereinbarten Versicherungssumme versichert, sofern die Übernahme des Gewerks an den Auftraggeber noch nicht erfolgt ist und der Versicherungsnehmer für den Schaden am Gewerk selbst aufkommen muss. Mit der Übergabe des Gewerks an den Auftraggeber endet diese Versicherung.
- 13.3 Nicht dazu gehören Sachen für die mit dem Kunden nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde,
- 13.4 Diese Versicherung gilt subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen wie z. B. Rohbau- und Bauwesenversicherungen.

Artikel 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind Sachen die dem vereinbarten Betriebszweck entsprechen und in der Polizze angeführt sind,
- im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder
 - dem Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder
 - dem Versicherungsnehmer verpfändet wurden.
2. Sachen die nicht unter Punkt 1 fallen sind nicht versichert.
- 2.1 Abweichend von Punkt 2 ist „fremdes Eigentum“ mitversichert, sofern in der Polizze vereinbart und angeführt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- nach seiner Art unter die versicherten Sachen fällt,
 - dem vereinbarten Betriebszweck entspricht,
 - dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde,
 - das Versicherungsinteresse beim Versicherungsnehmer liegt,
 - dafür keine andere Versicherung besteht,
 - der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich keine andere Vereinbarung getroffen hat.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
- Sachen der Betriebsinhaber, Dienstnehmer und Gäste,
 - Sachen, die sich auf dem Transport befinden und
 - Prototypen.

Artikel 3 Nicht versicherte Sachen

Folgenden Sachen sind nicht versichert, sofern in der Polizze nicht anders vereinbart und angeführt.

1. **Sparte Sturm**
- Sachen im Freien und auf dem Transport;
 - Verglasungen aller Art (auch aus Kunststoff);
 - Einfriedungen (Sicht- und Zutrittsschutz aller Art samt Schranken und Toren inkl. ihrer Betätigungselemente und Heizelemente);
 - Markisen, Sonnensegel, Beschattungsanlagen;
 - Fahnenstangen;
 - Solar- und Photovoltaikanlagen;
 - Flugdächer, Wohnwagen, Bau- und Gerätehütten, Traglufthallen, Einfriedungen, Zelte und Kioske;
 - Sachen in Zelten und Gebäuden in Leichtbauweise;
 - Gebäude in Bau, solange das Dach nicht vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen, z.B. Fenster und Türen, zur Gänze verglast oder verschalt sind; Schäden durch Sturm werden jedoch vergütet, wenn sie dadurch entstehen, dass Objekte auf das versicherte Gebäude stürzen.
 - Außenanlagen.
2. **Sparte Leitungswasser**
- Sachen im Freien und auf dem Transport;
 - Sachen in Zelten und Gebäuden in Leichtbauweise.
3. **Sparte Einbruchdiebstahl**
- Sachen in Zelten und Gebäuden in Leichtbauweise.
4. **Sparte Zusätzliche Gefahren (Extended Coverage)**
- Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen, beweglichen Sachen;
 - Bauleistungen und Hilfsbauten;
 - Sachen, die sich in Bau oder in Montage befinden;
 - Sachen auf dem Transport;
 - Behördlich zugelassene Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge;
 - Bewegliche Sachen im Freien für die Gefahren Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck.

Artikel 4 Örtliche Geltung

1. Gebäude sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort versichert.
2. Bewegliche Sachen sind nur in den Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.
3. Folgende Sachen sind nur versichert, wenn diese in der Polizza vereinbart und angeführt sind.

3.1 Freizügigkeit

Das bedeutet, dass bewegliche Sachen in sämtlichen Gebäuden auf den in der Polizza angeführten Betriebsstätten freizügig versichert sind. Im Rahmen der Feuerversicherung gilt die Freizügigkeit auch für Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Wert freizügig versicherter Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen „Versicherungswert und Entschädigung - Sachversicherung“.

Die Freizügigkeit gilt nicht für Sachen, für die eine Bruchteilversicherung vereinbart ist.

3.2 Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

Waren, die unter Eigentumsvorbehalt verkauft wurden, sind bis zu ihrer vollständigen Bezahlung und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, versichert:

- das Versicherungsinteresse beim Versicherungsnehmer liegt;
- dafür keine andere Versicherung besteht;
- mit dem Käufer nachweislich keine andere Vereinbarung getroffen ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

- Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
- Prototypen.